

RS Dok 2005/11/10 112, 117/11-DOK/05

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.2005

Norm

BDG §93 Abs2

AVG §66 Abs2

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Schlagworte

mehrere Anschuldigungspunkte, Aufhebung nur in einem Punkt, Neubemessung der Strafe im fortgesetzten Verfahren

Rechtssatz

In Anbetracht des Umstandes, dass der Ausgang des Verfahrens hinsichtlich eines Spruchpunktes wegen Aufhebung und Zurückverweisung wieder offen ist, wird die Strafbemessung von der Erstinstanz im 2. Rechtsgang unter Beachtung aller für die Strafbemessung maßgebenden Richtlinien des § 93 BDG neu vorzunehmen sein. In Anbetracht des Umstandes, dass der Ausgang des Verfahrens hinsichtlich eines Spruchpunktes wegen Aufhebung und Zurückverweisung wieder offen ist, wird die Strafbemessung von der Erstinstanz im 2. Rechtsgang unter Beachtung aller für die Strafbemessung maßgebenden Richtlinien des Paragraph 93, BDG neu vorzunehmen sein.

Dokumentnummer

DOKRS_20051110_112_117_11_DOK_05_01

Quelle: Disziplinarcommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>